



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Oberhausen**

---

### **Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0022/17/4.1.16

Düsseldorf, den 14.10.2021

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat mit Datum vom 18.04.2017, zuletzt ergänzt am 30.08.2017, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik am Standort Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen gestellt.

#### Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Installation und Betrieb eines alkalischen Abluftwäschers sowie eines vorge-schalteten Abluftkühlers zur Reduzierung der Essigsäureemissionen
- Installation und Betrieb eines Pufferbehälters mit einem Volumen von 6 m<sup>3</sup> inklusive Auffangwanne und Pumpe
- Austausch eines des bereits vorhandenen Gebläses

Bei der beantragten Änderung der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Die Katalysatorfabrik befindet sich auf einem industriell genutzt Gelände. Das Gebiet wird nicht land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzt und hat ebenfalls keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung.

Es finden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft statt. Neue Flächen werden nicht beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete nicht beeinflusst.





Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 - 2.3.4 im Einwirkungsberich der Anlage.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor, ist aber von der Änderung nicht betroffen, da keine neuen Immissionsbeiträge entstehen. Der neue Abgaswäscher dient zur Reduzierung der Konzentration an Essigsäure im bereits vorhandenen Abluftstrom und führt daher zu einer Verbesserung der Abluftsituation. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Stephanie Hasebrink

